№ 19. Zweites Beiblatt.

Sonntag, 12. Januar.

Volks-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gratis-Beilage: „Gutenberg's Illustrirtes Sonntagsblatt."

Berlin.

1902. — 50. Jahrgang.

Ueber die Gährung in Spanien

wird uns von unserem Madrider Korrespondenten vom 8. d. M. geschrieben:

Spanien ist fortgesetzt der Schauplatz schwerer Unruhen und Tumulte, die der Regierung viel zu schaffen machen und noch mehr zu denken geben. Kaum ist die Ruhe in Cadix mit Mühe und Noth wiederhergestellt, als auch schon von Barcelona aus über neue Aufstände berichtet wird. Anlaß hierzu bot der Streik der sämmtlichen Magenführer, denen sich andere Berufsarten anschlossen. Die Folge davon ist, daß fast alle Fabriken durch die drohende Haltung der Arbeitermassen sich veranlaßt sahen, ihre Pforten zu schließen. Die militärischen Transporte passiren die Straßen unter schwerer Bedeckung. Die Garnison ist konsignirt und alle zu Gebote stehenden Munizipaltruppen patrouilliren in den Straßen. Die elektrischen Bahnen, welche von den Vororten kommen, erreichen die Haltestellen im Innern der Stadt nur unter Begleitung der Guardia civil (Landgendarmerie). Auch die Frauen betheiligen sich an dem Aufstand und veranlassen die Schließung einiger größeren Geschäfte, die hierdurch der Gefahr entgehen, ihre Spiegelscheiben den Steinwürfen der Menge preiszugeben. An einigen Punkten ist es bereits zu blutigen Zusammenstößen gekommen, und es sind auf beiden Seiten viele Verwundete zu verzeichnen. Mehr als 50 Sistirungen haben stattgefunden, für welche von Seiten der anderen Streikenden Sammellisten herumgehen. Der ganze geschäftliche Verkehr ist brach gelegt. Es ist zur Zeit wenig Aussicht zur Beilegung des Streikes vorhanden. Die Regierung übt eine äußerst scharfe Zensur gegen alle Nachrichten, die aus Barcelona kommen, um so das Land in möglichster Unkenntniß über den status quo zu lassen.

Auch in Madrid ist man nicht unthätig. Hier zwar haben sich die Arbeiterinnen, die in der staatlichen Fabrik beschäftigt waren und infolge von Arbeitsmangel entlassen wurden, nachdem sie die Direktion vergeblich um Wiederaufnahme ersucht hatten, gestern zu einem Protestmeeting vereinigt. Es ging ziemlich lebhaft zu und es fanden verschiedene Verhaftungen statt. Der erste Redner (es waren viele Männer zugegen) äußerte sich, was ich zur Kennzeichnung der Stimmung hervorheben will, dahin, daß Spanien ein „Land von Raufbolden" sei; mit Frömmigkeit würde nichts erreicht, zum Herzen der Tiger gelangt man nicht mit Flehen und Bitten, sondern mit Blei und Eisen! Eine der entlassenen Arbeiterinnen, die als zweite das Wort ergriff, erklärte sich mit dem Vorredner einverstanden und schloß mit dem Ausruf: „Die Kompagnie hat uns zwei Mal verächtlich abgewiesen, beim dritten Male muß Blut fließen!" Als dritter sprach wiederum ein Mann. Er empfiehlt den Frauen, ihren Männern, Söhnen, Brüdern und anderen männlichen Verwandten zu rathen, ihrer Pflicht eingedenk zu sein, ehe Spanien zerbröckele. Eine weibliche Stimme rief: „Es giebt Weiber, die ebenso viel werth sind wie die Männer." Ein Arbeiter: „Ihr seid mehr werth." Zweite Frauenstimme: „Wir tragen Hosen, man sieht sie nicht, aber sie sitzen fest." Derselbe Redner fuhr fort und donnerte gegen die Arbeiterinnen, die aus dem Unglück ihrer Genossinnen Vortheil schöpfen. Er schlug vor, ein drittes Mal der Kompagnie Vorstellungen zu machen und, falls sie nicht reagirte, ihr offen den Krieg bis auf's Messer zu erklären. Die Arbeiterinnen, die noch Beschäftigung haben, sollen den anderen helfen. (Beifall.) Es erhob sich ein allgemeiner Tumult und, als ein neuer Redner auftrat und vorschlug, falls nicht auf friedlichem Wege die Angelegenheit erledigt werden könnte, so solle man zur Gewalt greifen, versuchte der Regierungsabgeordnete die Versammlung aufzuheben. Aus der Versammlung rief ihm Jemand zu, er solle sich nicht in Angelegenheiten mischen, die ihn nichts angingen. Schließlich fand die Entleerung des Saales statt. Der Krawall setzte sich in den Straßen fort, bis die Massen zur Puerta del Sol (Centrum Madrids) gelangten, wo es zu wüsten Schlägereien zwischen Streikenden und Polizisten kam, die schließlich mit vielen Verwundungen und Festnahmen endigten.

• • •

Während diese Zwischenfälle in Madrid und anderswo spielen, ist man im königlichen Schlosse in äußerste Aufregung und Betrübniß versetzt über den schlechten Gesundheitszustand des jüngst geborenen Infanten. Schon die dritte Amme mußte entlassen werden, weil ihre Milch dem königlichen Sprossen nicht mundete! Diesem Ereignisse widmen die Madrider Zeitungen ganze Spalten. Der „Heraldo de Madrid" tischt seinen Lesern die Meinungen zahlreicher berühmter Aerzte über die Ernährung und Aufziehung von Säuglingen auf.

Doch ist Aussicht vorhanden, daß die Magenfrage für den Prinzen eher gelöst wird als für das hungernde Volk.

Der Krosigk-Prozeß vor dem Reichs-Militärgericht.

Die Mittheilung, daß unter den Anwesenden sich auch Rechtsanwalt Horn-Insterburg, der Vertheidiger Hickel's während der Verhandlungen in Gumbinnen, befindet, ist dahin einzuschränken, daß sich Herr Rechtsanwalt Horn allerdings im Gerichtsgebäude eingefunden hatte, es ihm aber nicht möglich geworden ist, Zutritt zum Gerichtssaale zu erhalten.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung nimmt Ober-Militäranwalt Frhr. v. Bechmann das Wort: Der Vertheidiger habe im Eingang seines Plaidoyers darauf hingewiesen, daß auch in militärgerichtlichen Strafsachen rein objektiv entschieden werden müsse, ohne irgendwie das militärische Interesse zu berücksichtigen. Er trete diesem Grundsatze vollkommen bei. Nach seiner Kenntniß, die er sich in 30jähriger Praxis erworben, werde dieser Grundsatz auch immer hoch gehalten, und es sei auch kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß hier in diesem Falle von jenem Grundsatze abgewichen worden sei. Aus den ausführlichen Gründen, die dem Urtheile beigegeben worden, könne man entnehmen, mit welcher Sorgfalt, Objektivität und Gewissenhaftigkeit das Obergericht die Thatsachen und Ergebnisse der Beweisaufnahme gewürdigt habe. Dies voraussgeschickt, wolle er von vornherein erklären, daß er sich dem Antrage des Vertheidigers anschließe und auch beantrage, das Urtheil wider Marten aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auch er sei der Ansicht, daß bei der Zusammensetzung des Gerichts gegen das Gesetz gefehlt worden sei, aber aus anderen Gründen, wie die Vertheidigung geltend gemacht. Es liege hier die Thatsache vor, daß im Bezirke des ersten Armeekorps zwei Obergerichte etablirt worden seien. Das sei nicht zulässig. Nach dem Gesetze soll im Bezirke eines Generalkommandos je ein Oberkriegsgericht gebildet werden. Das im Gesetz zum Ausdruck gekommene Prinzip der Ständigkeit beziehe darin, daß die Richter der Oberkriegsgerichte nicht ad hoc, sondern für eine gewisse Dauer und in einer vorher bestimmten Reihenfolge berufen werden müssen. Würde man nun dem kommandirenden General gestatten, innerhalb seines Armeekorps beliebig viel Oberkriegsgerichte zu berufen, so wäre das Prinzip der Stetigkeit durchbrochen. Es könne nur von einem Oberkriegsgerichte in dem Bezirke eines Armeekorps die Rede sein. Das sei eine essentiale Vorschrift des Gesetzes, die verletzt worden sei.

Was die Rüge des Vertheidigers betrifft, daß die Richter nicht vor Beginn des Geschäftsjahres, sondern in dessen Laufe ernannt worden seien, so entstehe die für die Militärjustiz höchst wichtige Frage, ob diese Bestimmung des § 68 eine obligatorische oder nur eine reglementäre Vorschrift enthält. Der Ober-Militäranwalt neigt sich der letzteren Ansicht zu und meint, daß hier nur die Verletzung einer reglementären Vorschrift vorliege, aber kein Vertoß, der die Revision begründen könne. Der Rüge betreffend die unzulässige Beschränkung der Oeffentlichkeit trete er voll bei und beantrage auch aus diesem Grunde die Aufhebung des Urtheils. Eine weitere Rüge betreffe den Umstand, daß den Angeklagten, welche während einer Auslage des Zeugen Skopek aus dem Gerichtssaal hinausgeführt worden waren, nicht in vollem Umfange mitgetheilt worden sei, was Skopek ausgesagt habe, sondern nur soweit dessen Auslage protokollarisch festgelegt worden sei. Er überlasse es dem Senat, zu entscheiden, ob den Angeklagten etwas Wesentliches nicht bekannt gegeben worden und ob das Urtheil aus diesem Grunde etwa aufzuheben sei.

Alle übrigen Rügen hält der Obermilitäranwalt nicht für durchgreifend, namentlich auch nicht die Thatsache, daß dem Vertheidiger Urtheil und Gründe nicht „sofort" zugestellt worden. Das sei auch nur eine instruktionelle Bestimmung; in vielen Fällen werde eine „sofortige" Zustellung gar nicht möglich sein, namentlich sei dies hier der Fall gewesen. In der Thatsache, daß der Gerichtsherr während des Ermittelungsverfahrens Erhebungen angestellt hat, könne ein ungesetzliches Verfahren nicht erblickt werden. Der Gerichtsherr sei gleichzeitig militärischer Befehlshaber und müsse dieselben Rechte haben, wie die anderen Befehlshaber, wenn das Gesetz nicht direkt etwas anderes bestimmt. Es könne dem Befehlshaber nicht das Recht versagt werden, im gegebenen Falle dem Untersuchungsrichter zur Seite zu stehen und ihm Material, welches zu seiner Kenntniß gekommen, zu unterbreiten, freilich werde es sich empfehlen, daß der Gerichtsherr in der Ausübung dieses Rechts eine weise Beschränkung übe, aber ungesetzlich habe der Gerichtsherr in diesem Falle nicht gehandelt.

Was die Revision des Gerichtsherrn betrifft, so läßt der Obermilitäranwalt nur die letzte Rüge gelten. Diese geht dahin: Während der Vernehmung des Zeugen Skopek sind die beiden Angeklagten aus dem Saale entfernt worden. Der Antrag des Vertreters der Anklage, während der Vernehmung Skopek's auch die schon vor nommenen beiden Zeugen, Wachtmeister Melzer und Schneider aus dem Saale zu entfernen, ist abgelehnt worden. Dies hält der Ober-Militäranwalt jedoch für unzulässig und beantragt aus diesem Grunde die Aufhebung des Urtheils gegen Hickel. Der erste Punkt der Revision sei nicht zutreffend begründet. Des Schlußantrag gehe dahin: Es wolle der hohe Senat auf die Revision des Martens und des kommandirenden Generals des I. Armeekorps das gesammte Urtheil neben den thatsächlichen Feststellungen aufheben und zur anderweitigen Aburtheilung in die Berufungseinstanz zurückverweisen. Es sei in der Revision angezogen worden, die Entscheidung einem andern Oberkriegsgericht zuzuweisen. Darüber, ob dies zulässig sei, fehle es an einer gesetzlichen Bestimmung. Es könnte sich dies ja empfehlen, wenn militärdienstliche Gründe vorlägen, wenn er auch das Interesse der Rechtspflege rechnen würde. Nach § 62 der Militärgerichtsordnung könne der Gerichtsherr ein anderes Oberkriegsgericht ersuchen, die Aburtheilung eines bestimmten Falles zu übernehmen, es liege aber lediglich in dem Ermessen des Gerichtsherrn, ob das geschehen solle oder nicht.

Der Vertheidiger Hickels, Rechtsanwalt Dr. Bieber, beantragt, die Revision des Gerichtsherrn als unzulässig zu verwerfen. Nach den Akten sei nur eine vom 27. August, also frühverrecht, abgegebene Erklärung des Beurkunders, Oberkriegsgerichts-Raths Meyer, des Inhalts vorhanden, daß der kommandirende General ihm erklärt habe, er habe die Revision angemeldet. Die Rechtfertigung der Revision datire aber erst vom 10. September. Das sei natürlich sofort aufzufallen und es sei ein Bericht eingefordert worden. Darauf habe der Revident unterm 12. November beurkundet, daß die Rechtfertigung aus Irrthum verspätet datirt sei, in Wirklichkeit habe schon gleichzeitig bei der Einlegung des Rechtsmittels ein Konzept mit den Gründen beigelegen. Dies Konzept habe sich in den Akten nicht vorgefunden. Der Vertheidiger ist der Ansicht, daß sich der Beurkunder in dieser Beziehung irren müsse, denn er führe in jenem Bericht aus, daß er infolge der von der Vertheidigung in der Revision geltend gemachten Gründe auch seinerseits zu der Ansicht gekommen sei, daß eine nicht ordnungsmäßige Zusammensetzung des Gerichts vorliege. Dies beweise nach Ansicht der Vertheidigung, daß der Beurkunder die Begründung nicht schon innerhalb der Frist geliefert habe, denn er habe erst später diesen von der Vertheidigung geltend gemachten Grund kennen lernen können.

Was die materielle Seite der Revision betreffe, so sei die Rüge bezüglich der Zusammensetzung des Gerichts unzutreffend begründet, die Rüge betr. Beschränkung des Fragerechts des Anklägers treffe nicht zu. Aber auch der dritte Punkt könne nicht zur Aufhebung des Urtheils führen. Der Revident behauptet, wenn Skopek in Abwesenheit der beiden genannten Zeugen vernommen worden wäre, würde er noch mehr belastende Punkte gegen Hickel vorgebracht haben. In dieser Behauptung würde doch die Beschuldigung des Meineids gegen Skopek liegen, der danach absichtlich etwas verschwiegen haben würde. Dieser Umstand könnte als Grund bei einem Wiederaufnahme-Verfahren geltend gemacht werden. Die heutige nachträgliche Heranziehung des § 298, daß der Gerichtshof einen gestellten Beweisantrag unzulässig abgelehnt habe, könne als gerechtfertigt nicht anerkannt werden. Er beantrage, die Revision des Gerichtsherrn zurückzuweisen.

Nach kurzer Replik des Ober-Militäranwalts zieht sich der Senat zur Berathung zurück, welche eine Stunde dauert.

Das Urtheil lautet auf Aufhebung des Berufungsurtheils sowohl auf Grund der Revision des Gerichtsherrn bezüglich Hickel's als auch auf Grund der Revision des Angeklagten Marten.

Der Senat hat sich u. a. dem Ober-Militäranwalt dahin angeschlossen, daß die Bestimmung, wonach die Berufung der Offizierrichter vor dem 1. Januar stattfinden mußte, nur eine reglementäre Bedeutung habe; und die Versäumung der Frist stehe dem Prinzip der Stetigkeit des Gerichts nicht entgegen, denn es komme nur darauf an, daß die Richter für eine längere Dauer ernannt werden. Daß hier im vorliegenden Falle eine Ernennung ad hoc erfolgt sei, sei nach der Auskunft des kommandirenden Generals ausgeschlossen; es liege also in der späteren Einberufung nur eine Ordnungswidrigkeit, nicht aber eine Gesetzwidrigkeit. Der Senat habe nun aber den weitergehenden Einwand der Vertheidigung prüfen müssen, welche behaupte, daß hier für den speziellen Fall fündige Richter berufen und beeidigt werden seien. Da die in Königsberg bestellten Richter nicht behindert waren, war die Bestellung der Richter in Gumbinnen unzulässig, da sie dem Prinzip

Feuilleton.

Konzerte. Edouard Risler absolvirte am Donnerstag von vier von ihm geplanten Konzerten das erste. Es fand im Beethoven-Saale statt; Redieck leitete das begleitende Philharmonische Orchester, und die Konzerte C-moll, G-dur und Es-dur von Beethoven, seine bekanntesten und bekanntesten, bildeten das Programm. Von des Künstlers Technik, ihrem Glanz und ihrer Unfehlbarkeit, ist nichts neues zu sagen. Auch wie er vorträgt, ist oft besprochen worden. Man hat sich daran gewöhnt, über seiner immer gedankenreichen Auffassung, wodurch er Bülow ähnlich ist, ein Manko an Gefühlswärme zu übersehen. Sein Vortrag ist mehr durchgeistigt, als phantastisch. Es erlangt es ihm, allem Spiel mit Tönen einen eigenen bestrickenden Reiz zu geben; bei dem Ausdruck großer Leidenschaft, pathetischer Erhabenheit, tiefen Empfindens bringt er es nur bis zu einem gewissen täuschenden Schein, nicht zur Wahrheit. In Folge dessen kam das G-dur-Konzert zu idealer Wiedergabe; die beiden anderen standen dagegen zurück. Am meisten das C-moll-Konzert in den beiden ersten Sätzen; das Es-dur im Largetto. In diesem suchte der Künstler dem Heroismus des ersten Allegros durch ungewöhnlich beschleunigtes Tempo beizukommen. Nur schade, daß es nicht mit der gleichmäßigen Gewalt eines reißenden Stromes durchgeführt wurde. Im letzten Satz frappirte mich die Verzögerung und rhythmische Verschwommenheit des Kantilenentheils. Daraus ergaben sich hier wie dort Divergenzen mit dem (übrigens vorzüglich) begleitenden Orchester, welche den einheitlichen großen Zug der Komposition schmälerten. Weshalb Risler statt eines „Bechstein" „Blüthner" spielte, ist mir nicht recht begreiflich. Er erschwerte ihm oft die Wirkung mit seinem gläsernen Discant, oder machte sie ganz unmöglich. Ich erinnere nur an die überschwenglichen Kantilenen im ersten Satze des Es-dur-Konzertes. Auch hielten die hohen Töne nicht bis zu Ende Stimmung. Dem bedeutenden Künstler wurden für seine meisterhaften Leistungen die lebhaftesten Ovationen dargebracht.

Im zweiten Abonnements-Konzert des „Streichorchesters Berliner Tonkünstlerinnen" (Dirigent Herr Willy Bender), welches am Freitag in der Singakademie stattfand, spielte zu Anfang die Pianistin Auguste Göz-Lehmann Mozart's D-dur-Konzert. Es war eine vorzügliche Leistung in Technik, Leichtigkeit und Grazie des Vortrages. Daß in Passagen die linke Hand nicht die rechte übertöne, darauf sollte die Spielerin künftig bedacht sein. Die zweite Nummer des Programms bildete eine viersätzige Suite für Streichorchester von Hermine Schwarz. Die Komponistin ist hier schon als Pianistin mit Erfolg aufgetreten. Ein gleiches hätte sich vielleicht von ihrem Debut auf dem neuen Gebiete lassen, wenn die Ausführung ihres Opus von Seiten der „Tonkünstlerinnen" (?) nicht so mangelhaft gewesen wäre. Sie hatten alle weiße Kleider an, so hübsch, sauber und rein. Wäre doch ihr Spiel ebenso gewesen! In der Begleitung des Mozart-Konzertes ging es noch an; dann aber wurde es „schauderhaft, höchst schauderhaft". Was ich nun aus der Suite des Fräulein Schwarz heraus zu hören vermochte, läßt mich auf Talent schließen. Sie hat Sinn für melodische Phrase und gestaltet leicht und verständlich. In der Form und im Kontrapunkt bleibt noch viel zu lernen. Andante und Scherzo waren die höchseren Sätze. Nach der „schwarzen" Chat der „weißen" Damen noch über anderen zu warten, bis eine Romanze von Max Stange und einen Tanz von Grieg in Aussicht stellten, hatte ich weder den Muth noch die Zeit. Ich wollte noch in den Wiederabend von Frau Lula Gmeiner-Mizz im Beethovensaale. Leider kam ich da zu spät. Warum müssen auch die Konzerte in von einander so weit entfernten Lokalen zu gleicher Zeit anfangen? Albert Werkenthin.

Eduard v. Bauernfeld's hundertster Geburtstag fällt auf den nächsten Montag. Die Lustspiele dieses Wiener Bühnendichters nahmen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einen breiten Raum auf dem Spielplan aller deutschen Schauspielhäuser ein. Während seines langen Lebens — er starb im Jahre 1890 — hat Bauernfeld Bühnenstücke in reicher Zahl geschrieben, von denen sich „Bekenntnisse" sowie „Bürgerlich und Romantisch" wohl am längsten auf dem Repertoire behaupteten. Auch Epigramme, Romane und seine Memoiren hat Bauernfeld geschrieben, so daß die Gesammtausgabe seiner Werke 12 Bände umfaßt. Durch Stiftung eines Preises für Bühnendichter hat er sich den Dank vieler nachgeborenen Kollegen gesichert.

Hamerlings Schädel. Wie die Blätter aus Graz melden, veröffentlicht der dortige Stadtphysikus Eberstaller in der Angelegenheit des Schädels Hamerlings eine Erklärung, welche der gestrigen des Professors Kratter ähnlich ist. In der gestrigen Sitzung des Grazer Gemeinderaths äußerte sich Professor Kratter, welcher dem Gemeinderath angehört, über die Angelegenheit im Sinne der von ihm veröffentlichten Erklärung. Bürgermeister Dr. Graf verlas sodann eine Erklärung des Stadtphysikus, welche besagt, der Schädel sei, da in der Todtenkammer Obsäuregüsse nicht vorgenommen werden konnten, dem Professor Kratter mit dem Bemerken übergeben worden, daß er binnen 14 Tagen wiedererstattet werden müsse. Die Frist sei jedoch nachträglich verlängert worden, da die Messungen in vierzehn Tagen nicht beendet waren.

Eine neue Nordpolfahrt rüstet der kanadische Forscher Kapitän J. E. Bernier aus. Er schätzt deren Kosten auf 600 000 M. Im ganzen hat er schon 400 000 M. beisammen; er hat sich jetzt nach London begeben, um dort die noch fehlenden 200 000 M. zu sammeln. Kapt. Bernier plant, für sein Unternehmen ein besonderes Schiff von etwa 300 To. zu bauen und mit einem Stab von sechs Gelehrten und acht Seeoffizieren von Vancouver nach der Behringstraße zu gehen, wobei in Port Clarence in Alaska Kohlen und Vorräthe an Bord genommen werden sollen. Von dort würde die Reise nördlich bis 150 englische Meilen nordöstlich von dem Punkte, wo das amerikanische Schiff „Jeannette" im Eis gefangen war, gehen.

Ein besonderes Institut zur Erforschung des Gelben Fiebers ist von der Regierung der Vereinigten Staaten begründet worden. Für die Kubaken ist ein ausführliches Programm entworfen, für dessen Bearbeitung vier verschiedene Abtheilungen geschaffen werden sollen.

Literarisches.

Die Kaiserrede. Von Hugo Sauske. Berlin, Verlag von Bolt u. Pldardt. Ausgehend von einer fingirten Rede des Kaisers bei irgend einem Regiment, worin dieser auf die Nothwendigkeit moralischen Haltes und eines sittlichen Wandels beim Soldaten hingewiesen hat, schildert der Verfasser die Abenteuer eines solchen Unteroffiziers, dessen Streben dahin geht, eine möglichst große Sammlung von Bräuten zu besitzen. Schließlich schlägt aber doch die Liebe zu einem tüchtigen, charaktervollen Mädchen den Windbeutel, in dem ein braver Kern steckt, in Bande, und die hübsche Novelle schließt, wie sich das unter solchen Umständen gehört, mit Verlobung und der Aussicht auf eine Inspektorstelle auf einem Gute des Hauptmanns des Ständers.

Der Hauptwerth der flott und spannend geschriebenen Geschichte liegt nordwiegend in dieser einfachen Handlung, sondern in hübschen Einzelszenen, in der liebevollen Charakterisirung der handelnden Personen und in der mit gemüthlichem Humor wiedergegebenen Milieuschilderung. Der Sonntagsmorgen in der Kaserne gehört unzweifelhaft zu dem besten, was auf dem Gebiete der Schilderungen aus dem Militärleben bisher erschienen ist und stellt dem Beobachtungsvermögen des Verfassers ein ehrenvolles Zeugniß aus.

Der Verfasser der „Kaiserrede", der bisher vorwiegend als Dramatiker an die Oeffentlichkeit getreten ist — wir erinnern nur an seine „Heilige Frau" — stellt sich mit diesem Werke als gewandter und angenehmer Erzähler vor. Die Lektüre des Buches wird jeder, er sich einige heitere Stunden erfreuen will, nicht bereuen.